



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN
SEKTION VII

GZ 31.901/52-VII/13/02

Betrifft: Konventioneller Tierzukauf

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen wie folgt mit:

Die Umstellungsfristen für tierische Erzeugnisse, welche als Erzeugnisse aus biologischen Anbau vermarktet werden sollen, sind in Anhang I Punkt B Ziffer 2.2.1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 festgelegt.

Es hat sich gezeigt, dass es immer wieder Schwierigkeiten in der Durchführung dieser Bestimmung im Falle des Zukaufs konventioneller bzw. zu alter Tiere, insbesondere Kühe, gibt. Um den Anforderungen an die Umstellung auf einheitliche Weise gerecht zu werden ist ab 1.1.2003 folgende Vorgangsweise zu beachten:

Ab diesem Zeitpunkt hat der Tierzukauf der in Rede stehenden Verordnung zu entsprechen und ist deren Nichteinhaltung einheitlich zu sanktionieren.

Für den Fall, dass der Tierzukauf nicht entspricht, sind diese Tiere und deren Erzeugnisse nur konventionell vermarktbar. Als Sanktion ist für die konventionelle Vermarktung eine Frist zu setzen und eine Nachkontrolle der Sanktionierung vorzunehmen. Gleichzeitig ist diese Sanktion an die zuständige Behörde zu melden.

Im Wiederholungsfall ist als Sanktion eine Maßnahme nach Art. 9 Abs. 9 lit. b bzw. 10 Abs. 3 der Verordnung auszusprechen.

Ergeht an:

1. alle Landeshauptmänner (Lebensmittelaufsicht)

Sektion VII-Abteilung VII/13, Auskunft: Frau Mag Muthsam DW: 4876
A-1030 Wien, Radetzkystraße 2, Tel: (01) 711 00/0, Fax (01) 711 00/4201 DVR:0017001